

## Überwachung der Hygiene in Reiterhöfen

(Arbeitsmaterial des ÖGD in M-V)

### 1 Begriffe

- **Reiterferienhöfe (RF)**  
Spezialisierte Reitbetriebe mit komfortabler Unterkunft für Reiter und Pferd und zusätzlich ein oder mehrere spezielle Angebote (s. bei 3).
- **Reiterhöfe (RH)**  
Angebot wie Reiterferienhöfe, aber Unterkunft für Reiter nur im Ort und nicht auf dem Hof.
- **Reiterraststationen (RR)**  
Wanderreitstationen und für Pferde freundliche Betriebe wie Gasthöfe, Bauernhöfe usw.
- **Reittouristische Ziele (RZ)**  
Schlösser, Museen und andere Sehenswürdigkeiten, die für Reiter zugänglich sind.

### 2 Angebote (nach Tourismusverband „Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland“ e. V.)

Mindestanforderungen für die Klassifizierung	RF	RH	RR	RZ
Übernachtungen auf dem Hof	x			
Übernachtung im Ort	x	x		
Koppel	x	x		
Reitplatz	x	x		
Reithalle	x	x		
Waschgelegenheit für Pferde im Hofbereich	x	x		
Heu und Wasser für Pferde	x	x	x	
gepflegte Sattelkammer	x	x		
Boxen für Pferde von Gästen	x	x		
Kraftfutter für Pferde	x	x		
Kaltversorgung und Getränke für Reiter	x	x	x	
kleines Notarztpaket für Pferde	x	x	x	x
Hilfe-Hotline (Art, Tierarzt, Hufschmied)	x	x	x	x
Sanitäre Einrichtungen (Toiletten)	x	x	x	x
Kartenmaterial vom Reitwegenetz bzw. Routenvorschläge für Reitrouten	x	x	x	x
Anbindevorrichtung für Pferde	x	x	x	x

### 3 Spezielle Angebote

- Pferdepensionshaltung
- Reitausbildung, Reitunterricht
- Geschulte Reitpferde
- Geführte Wanderritte (Reitwege)
- Ablegen des Reitabzeichen
- Reiterferien für Kinder
- Reiten für Behinderte
- Therapeutisches Reiten
- Urlaub auf dem Bauernhof mit Pferden
- Westernreiten
- Kutsch- und Kremserfahrten
- Übernachtung im Heu/Matratzenlager

### 4 Tierschutzgesetz und Sachkunde

- **§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG):**  
Jeder, der ein Pferd hält, betreut oder zu betreuen hat, muss über die für eine angemessene Fütterung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- **§ 11 Tierschutzgesetz (TierSch G):**  
Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, muss seine Sachkunde bei der zuständigen Behörde nachweisen.
- Sachkundelehrgänge (FN-Halterpass) über 30 Unterrichtsstunden vermitteln Grundlagen und Spezialwissen aus den Bereichen Pferdeverhalten, Tierschutz, Pferdehaltung, Pferdefütterung und Pferdegesundheit (z. B. Kölner Pferde-Akademie, info@koelnerpferdeakademie).

### 5 Überwachung der RF und RH durch das Gesundheitsamt

- Z. B. in der Saison monatlich in Kinderferienlagern, mindestens 1 x in der Saison, ansonsten nur bei Bedarf bzw. alle 3 – 5 Jahre (keine Beherbergung oder Beherbergung der Kinder mit den Eltern).
- **Überwachungsziele:** (Auswahl)
  - Unterbringung der Kinder (Räume, Schlafen im Heu und Stroh, Matratzenlager)
  - Unterbringung der Reitsachen der Kinder (separate Unterbringung)

- Sanitäranlagen (WC, Waschen/Duschen)
- Mögliche Allergie- oder Geruchsbelästigungen
- Mistlagerung (Entfernung)
- Gesundheitsschädlinge, umherstreunende Haustiere, Zuflug verwilderter Vögel
- Belehrungen nach IfSG (§§ 34, 35, 43), Hinweis auf Meldepflicht, Betriebserlaubnis
- Voraussetzungen, Qualifikation und Telefonnummern für die Erste Hilfe, Notarzt/Rettungsdienst oder erste ärztliche Hilfe bei Unfällen.

## **6 Für die Bewertung heranzuziehende Unterlagen und Grundsätze der Anwendung**

- Rahmenhygieneplan (gemäß § 36 IfSG) für Objekte der Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche (Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen) vom Juni 2002 (Fassung Mecklenburg-Vorpommern): insbesondere Punkte 2 und 3
- Merkblatt Ferien auf dem Lande, Mindestanforderungen für Schlafen im Heu und Stroh vom 16.05.1997 (LHI M-V und LVLMUA M-V).

Die Nutzung von Reiterhöfen erfolgt i. d. R. von Personen, die eine normale Abwehr- und Immunlage gegen Infektionserreger besitzen. Aus diesem Grunde müssen in Zeiten der Deregulierung die Anforderungen der Hygiene nicht überzogen werden. Andererseits bestehen in der Gemeinschaft gewisse Gesundheitsrisiken, die angemessen überwacht werden müssen. Dazu gehört auch eine Mindestausstattung, die aus Sicht der Hygiene gewährleistet werden muss.

### **Hinweise an AG Hygiene M-V**

Dr. med. P. Kober

Landesgesundheitsamt M-V

Außenstelle Neustrelitz

Schlossstrasse 8

17235 Neustrelitz

Tel.: 03981/272-100

Fax: 03981/20 45 45

E-Mail: [paul.kober@lga.mv-regierung.de](mailto:paul.kober@lga.mv-regierung.de)